

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3245

vom 29. November 1977

Aufnahme des Hauses Hauptstrasse Nr. 82 in Waldenburg in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Das Wohnhaus an der Hauptstrasse Nr. 82 liegt im südlichen, ansteigenden Teil der Hauptstrasse Richtung Oberes Tor, also in der Nähe der ehemaligen Biegung der Strasse zum etwas abseits der Achse gelegenen Tor. Auf alten Ansichten befinden sich hier nur kleinere Nebenbauten. Alle Häuser dieser Seite besitzen gegen den Adelberg, der parallel zur Hauptstrasse geführt wird, ein Geschoss weniger. Es scheint, dass das Wohnhaus Nr. 82 zu Beginn des 19. Jahrhunderts neu erbaut worden ist. Das relativ hohe Haus ist gegen die Hauptstrasse dreigeschossig und wird von einem steilen Satteldach bedeckt. Im Kellergeschoss befindet sich die Eingangstüre, und links davon zwei schmale liegende Kellerfenster. Die Fenster der oberen Geschosse sind annähernd quadratisch. Die über der Türachse gelegenen Fenster hingegen sind gleich schmal wie die Türe. Anscheinend hat man bei der Fassadengestaltung eine symmetrische Einteilung bewusst angestrebt, wobei allerdings nicht auszuschliessen ist, dass man dabei noch ältere Bauteile verwendete. Das hohe Sockelgeschoss mit dem Keller verleiht jedenfalls dem Haus eine besondere Stellung und betont es innerhalb der geschlossenen Häuserzeile. Hinzu tritt die Feststellung, dass die Fassade schräg zum First steht. Bevor die Stadtmauer im Süden des Städtchens um 1829 durchbrochen wurde, war das Gelände hier nur schwach überbaut. Nach dem Durchbruch, der mit dem Ausbau der Hauensteinerstrasse zusammenfiel, konnten hier neue und grössere Häuser entstehen, die den südlichen Eingang in das Städtlein betonten. Innerhalb der Häuserzeile auf der Westseite ist die Stellung dieses Biedermeierhauses besonders wertvoll.

Der Liegenschaftsbesitzer [REDACTED] und der Gemeinderat Waldenburg sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

://: 1. Die Liegenschaft Hauptstrasse 82, gelegen auf Parz.85

in Waldenburg, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.

2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Mitteilung an [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Waldenburg

Gemeinderat Waldenburg

Polizeidirektion

Polizeikommando, Abt. Reklamewesen

Planungsamt

Baupolizeiamt (2)

Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)

Baudirektion Rechtsabteilung

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

